## Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1568 20, 07, 2007

# Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses – Drucksache 14/1531

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1359

### Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

## 1. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

- In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft."
- 2. In § 7 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

20.07.2007

Vogt, Altpeter und Fraktion der SPD

### Begründung

Das Nichtraucherschutzgesetz der Landesregierung wird dem selbst gesteckten Ziel, einen umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens – insbesondere in Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten – zu erreichen, nicht gerecht. Im Hinblick auf den Nichtraucherschutz in Schulen und in Gaststätten weist das Gesetz dazu viel zu viele Lücken auf.

#### Zu 1.:

Die Regelungen zum Nichtraucherschutz an Schulen im Gesetzentwurf der Landesregierung sind inkonsequent und lückenhaft. Statt Schulen komplett rauchfrei zu machen – wie dies für eine pädagogische Einrichtung mit Vorbildfunktion erforderlich gewesen wäre, sieht der Gesetzentwurf vor, dass für volljährige Schüler

Eingegangen: 20.07.2007 / Ausgegeben: 25.07.2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen und für die in diesen Schulen tätigen Lehrer Raucherzonen zugelassen werden können.

Damit ist an Grund-, Haupt- und Realschulen das Rauchen komplett untersagt, da dort keine Raucherecken möglich sind. An Gymnasien oder Berufsschulen sind aber weiterhin Raucherecken auf dem Schulgelände möglich.

Der pädagogische Auftrag der Schule gebietet es, an Schulen das Rauchen ausnahmslos zu untersagen. Deshalb muss die in §2 Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung gestrichen werden.

#### Zu 2.:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass in Gaststätten das Rauchen in Nebenräumen weiter zulässig ist. Ein umfassender Nichtraucherschutz in Gaststätten ist so nicht gewährleistet, da in der Praxis nicht ausgeschlossen werden kann, dass die im Hauptraum sitzenden Gäste weiter den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens ausgesetzt sind.

Die SPD spricht sich deshalb im Interesse eines umfassenden Nichtraucherschutzes dafür aus, das Rauchen in Gaststätten auch in Nebenräumen zu untersagen. Aus diesem Grund muss die in § 7 Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung für Nebenräume gestrichen werden.

#### 2. Änderungsantrag

#### der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
    "Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft."
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    "Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Einrichtungen des Hospizdienstes."
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "sowie Absatz 3 Satz 1" gestrichen.
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    "Satz 1 gilt nicht für die Außengastronomie."
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

17.07.2007

Mielich, Kretschmann und Fraktion

#### Begründung

- 1. Mit den Aufhebungen bzw. Änderungen in § 2 Absatz 1, 2 und 3 wird das Rauchen an Schulen grundsätzlich verboten und damit auch die Einrichtung von Raucherzonen auf dem Außengelände von beruflichen Schulen und Gymnasien untersagt. Um Kinder und Jugendliche vor dem Einstieg zu schützen und die Suchtprävention zu stärken, muss ein generelles Rauchverbot ohne Ausnahme an den Schulen gelten.
- 2. Mit der Aufhebung von § 5 Absatz 2 soll ein generelles Rauchverbot ohne Ausnahmen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen durchgesetzt werden.
- 3. Mit den Änderungen in § 6 sollen die Ausnahmeregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen begrenzt werden. Angeschlossene Hotels sollen vollständig rauchfrei bleiben. Darüber hinaus ist die Einrichtung von Raucherzimmern für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im Sinne der Suchtprävention nicht zugelassen.
- 4. Die Änderungen in § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 sollen einen umfassenden Nichtraucherschutz in der Gastronomie ermöglichen.